

Ohrmuschel legt sich die gekrümmte Hand, um die Klangwirkung zu verstärken. Die künstlichen Hörwerkzeuge sind eine Nachbildung des äusseren Gehörganges. Das Monochord und das Klavier haben in ihrer Besaitung ihr Vorbild im Ohre, welches in dem Corti'schen Organ ein gleiches Instrument besitzt. Hier kann allerdings von irgendwelcher Nachbildung nicht die Rede sein, da der Marchese Corti jenes mikroskopische Organ erst dann entdeckte, als man schon längst im Besitze dieser künstlichen Instrumente war.

Die vollkommenste Projektion des menschlichen Stimmapparats ist die Orgel. Die sich hebende und senkende Brust mit der Lunge, die Luftröhre mit dem Kehlkopf und der in Mund- und Nasenhöhle ausgehende Schlund haben ihre Analogie in den Hauptbestandtheilen der Orgel, nämlich Blasebalg, Windlade, Pfeife und Zuführungsrohr. — Auf diese Weise liessen sich die Beispiele dafür noch häufen, dass theils bewusst, theils aber auch unbewusst Glieder und Organe des Menschen in Werkzeugen und Apparaten ihr vollkommeneres Abbild finden. Jedenfalls ist es aber als eine grosse Errungenschaft der Neuzeit anzusehen, dass der Mensch gelernt hat, sich selbst in den Gegenständen um sich herum zu erkennen und in ihnen das Maass für seinen Leib zu gewinnen. Cz.

Uhrmacherschule in Furtwangen.

Die Uhrmacherschule in Furtwangen wurde 1877 als Staatsanstalt gegründet; sie untersteht dem grossh. badischen Ministerium des Innern direkt. Zweck derselben ist, durch Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Uhrmacherei mit besonderer Berücksichtigung des Schwarzwälder Uhrengewerbes tüchtige Uhrmacher heranzubilden. Das Lehrpersonal besteht aus dem Vorstande, Ingenieur Hubbuch, 1 Hilfslehrer und 1 Leiter der Werkstätte. Der Unterricht wird in einem Jahreskurse erteilt und umfasst:

A. Theoretischen Unterricht: Freihandzeichnen und Fachzeichnen mit Inbegriff der Projektionslehre, Geometrie, Algebra, Physik und Theorie der Zeitbestimmungen, Mechanik, Technologie der in der Uhrmacherei zur Anwendung kommenden Materialien, Werkzeuge und Maschinen, Uhrenkunde, Buchführung.

B. Praktischen Unterricht: Unterweisung in der Werkstatt, in der Handhabung der Werkzeuge und Benützung der Werkzeugmaschinen bei Bearbeitung verschiedener Materialien.

Aufnahmebedingungen sind: das zurückgelegte 16. Lebensjahr, erfolgreicher Besuch einer erweiterten zweiklassigen Gewerbeschule oder Nachweis der betreffenden Kenntnisse und mindestens zweijährige erfolgreiche praktische Beschäftigung in einer Uhrmacherwerkstatt. Das jährliche Schulgeld beträgt 25 Mark. Den Schülern werden die Unterrichtsmittel mit Ausnahme der Schreibhefte, eines Reisszeuges und der einfachen Handwerkzeuge von der Schule gestellt.

Die Schule wird gegenwärtig von 12 Schülern besucht.

(Bad. Gwbztg.)

John Léchaud †.

Am 21. November v. J., gerade an dem Tage, an welchem die Société des arts zu Genf den Beschluss fasste, eine Preisbewerbung für die beste Ankerhemmung auszuschreiben, verstarb John Léchaud, einer der ersten Fabrikanten in dieser Spezialität.

Derselbe war am 15. Dezember 1815 zu Petit-Saconnex im Kanton Genf geboren, allwo sein Vater Jean-Jacques-Thomas Léchaud das Uhrmacherhandwerk betrieb, bei welchem er auch seine Lehrjahre verbrachte. Im Jahre 1856 machte er sich als Fabrikant von Hemmungen selbständig und schuf im Verein mit seinem Bruder Antoine, der gleichfalls Meister in diesem Fache war (letzterer starb schon im Jahre 1876) eine Werkstatt.

John Léchaud war ausgezeichnet in seiner Kunst, die für ihn eine Leidenschaft geworden war; bis zu seinem letzten Augenblick beschäftigte er sich mit der peinlichsten Beobachtung seiner Hemmungen in Bezug auf Präzisionsreglage, wobei er vor allem für eine gute Ausführung auch bis in die geringsten

Kleinigkeiten auf das eifrigste bemüht war. Seine Bestrebungen hierfür sind von solcher Bedeutung, dass man ihn mit vollem Rechte zu den Männern rechnen muss, die der wahren Genfer Uhrmacherei ihren, in aller Welt hochgeschätzten Charakter bewahrt haben.

Die Hemmungen John Léchauds werden ihren Verfertiger überleben und während langer Zeit die besten Erinnerungen an diesen geschätzten Künstler bilden. Sein Sohn Salomon, welcher mit ihm arbeitete und auf welchen er Hoffnungen gesetzt hatte, die sich leider nicht erfüllen konnten, versprach ein würdiger Nachfolger des Vaters zu werden, denn schon im Jahre 1877 hatte derselbe bei einer Konkurrenz für Uhrentheile in Genf eine silberne Medaille erhalten. Unglücklicherweise musste der Tod zwei Jahre später eine so trefflich begonnene Laufbahn beendigen.

Der Tod dieses Sohnes hatte John Léchaud tief ergriffen, seine Gesundheit wurde immer unbeständiger, so dass er schon seit einiger Zeit sich selbst keine Hoffnungen auf grosse Lebensdauer mehr machte, und schon bei Zeiten die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, um seiner Familie, welcher er all seine Sorgfalt zugewendet, den Ruf zu erhalten, welchen er sich durch seine Liebe zur Kunst so ehrenhaft erstritten hatte.

Was seinen Charakter anbelangt, so war er von allen die ihn kannten, hochgeschätzt. Niemand konnte sich ihm ohne ein Gefühl lebhafter Zuneigung nähern, er hat das einmüthigste Beileid aller seiner, der Genfer Fabrikation angehörenden Kollegen mit ins Grab genommen.

(Journal suisse d'horlogerie.)

Patentwesen.

Warnung für Fabrikanten oder diejenigen, welche angemeldete Patente bezeichnen: (Patent-A.)

Der Kaufmann N. F. verfertigte und versendete Porzellan-Korke mit einer besonderen Vorrichtung zum Verschluss von Flaschen, und suchte bei dem Kaiserlichen Patentamt am 1. Dezember 1880 um den Schutz dieses Fabrikates nach. Noch bevor er die Entscheidung, durch welche übrigens am 14. Juni 1881 die Verleihung des Patentbesitzes verweigert wurde, in seinen Händen hatte, liess er auf der Platte der Porzellan-Korke die Bezeichnung: „Patent A.“ anbringen, welche bedeuten soll: „Patent angemeldet“. Auf seine Beschwerde ist nun zwar am 20. Dezember 1881 nachträglich das Patent verliehen, allein die anderen Fabrikanten, welche gleichfalls luftdichte Flaschen-Verschlüsse herstellen, denunzierten ihn wegen Uebertretung des Patent-Gesetzes. In dieser Angelegenheit stand nun zum vierten Male Termin an, weil der Beklagte immer ein neues, ihn entlastendes Beweismaterial zur Stelle bringen wollte. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht und betonte, dass es ganz unmöglich sei, ein Verfahren, wie es der Beklagte inne gehalten, gut zu heissen. Der Angeklagte habe sich zweifellos einer Uebertretung des Patent-Gesetzes schuldig gemacht, er beantrage deshalb gegen ihn eine Strafe von 50 Mark. Trotz aller gegentheiligen Gründe der Vertheidigung schloss sich der Gerichtshof den Ausführungen des Staatsanwalts an und verurtheilte den Beklagten zu 50 Mark Geldstrafe, event. fünf Tagen Haft.

In der Sache wurde vor der Verhandlung privatim das Gutachten des Vereins deutscher Patent-Anwälte eingeholt, und es ist erfreulich, dass das Gericht gerade so, wie in diesem Gutachten resumirt, entschieden hat.

Postwesen.

Aufschrift der Postsendungen nach fremden Ländern.

Wiederholt ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, für die Abfassung der Aufschriften bei Postsendungen nach fremden Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Russland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Amerika etc. etc., lateinische Schriftzüge anzuwenden. Aufschriften in deutschen, den fremdländischen Postanstalten unbekanntem Schriftzeichen geben in den betreffenden Ländern nicht selten Anlass zu Irrthümern und Weitläufigkeiten, so dass derartige Briefe den Adressaten mit Verzögerung zugehen oder als unbestellbar behandelt und nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden. Es wird deshalb auf das obige Erfordernis von neuem aufmerksam gemacht.